

Juristischer Teilerfolg gegen den Arbeitszwang in den Niederlanden

Ein vom staatlichen Arbeitszwang (*Work First*-Programm) betroffener Arnheimer hat vor dem örtlichen Gericht mit seiner Klage gegen die Gemeinde Arnheim teilweise Recht bekommen. Das Gericht scheut jedoch davor zurück, ausdrücklich auf Zwangs- oder Pflichtarbeit zu erkennen.

von *Thomas Meese*

Den Niederländern war ihr "Hartz IV" noch ein Jahr früher als uns beschert worden. Das niederländische "SGB II" heißt *Wet Werk en Bijstand* (WWB) und es war unser Kollege Louis van Overbeek, [01] der zutreffend auf die gemeinsamen Wurzeln des neoliberalen Rollbacks der sozialen Sicherungssysteme in Lissabon-Strategie [02] und Europäischer Sozialagenda (Nizza) [03] hingewiesen hat.

Am 08. Oktober 2008 [04] erhielt der 44-jährige Bennie Beck als erster in einer *Work First*-Sache vor einem Arnheimer Sozialgericht teilweise Recht. Das Gericht kritisierte die geläufige Praxis, mit der Hilfebedürftige nach dem Gießkannenprinzip beliebigen Maßnahmen zugewiesen werden und fordert statt dessen eine individuell auf den Betroffenen zugeschnittene Strategie zur Integration in den Arbeitsmarkt. Immerhin 80% der niederländischen Gemeinden nutzen das *Work First*-Programm.

Bennie Beck war mehr als 20 Jahre im Gastronomie-Gewerbe tätig gewesen, bevor er lohnarbeitslos wurde. Als er dann Unterstützung bei der Stadt Arnheim beantragte, musste er sich umgehend beim örtlichen *Arbeits-Trainings-Centrum* melden, wo man ihm einen Vertrag über die Teilnahme am *Work First*-Programm vorlegte. Er könnte schon am nächsten Tage mit einer Maßnahme beginnen: Kleiderhaken sortieren, Parkanlagen säubern oder Straßenabfälle beseitigen.

Was diese Tätigkeiten denn zu seiner Integration in den Arbeitsmarkt beitragen könnten, wollte Beck wissen. Die Antwort war, dass so seine Arbeitnehmerfähigkeiten getestet werden sollten. Er unterschrieb unter Protest, weil er eine Leistungskürzung vermeiden wollte. Nach einem Tag in der Maßnahme wusste er jedoch, dass sie ihm nicht helfen würde und brach sie ab. Die Stadt Arnheim kürzte ihm darauf hin die Unterstützung für einen Monat um 40 Prozent. Das Gewerkschaftsmitglied verklagte die Stadt.

Sein Anwalt Arno van Deuzen von der Gewerkschaft Abva-Kabo FNV [05] machte einen Verstoß gegen das Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit geltend. Dieser Auffassung wollte

das Gericht in seinem Urteil [06] zwar nicht explizit folgen, kritisierte jedoch die massenhafte Zuweisung in Maßnahmen im *Work First*-Programm. Es hätte zuvor eine auf die individuelle Situation des Klägers maßgeschneiderter Job gefunden werden müssen. Weil dies nicht geschehen war, sei Beck der Abbruch der Maßnahme auch nicht zur Last zu legen.

Niederländische Sozial- und Arbeitsrechtler sehen in dem Urteil zwar kein Ende des *Work First*-Projekts, jedoch wird eine der individuellen Situation der Betroffenen angemessenere Zuweisungspraxis in geeignete Jobs erwartet. Ein Parlamentarier der rechts-liberalen *Volkspartij voor Vrijheid en Democratie* (VVD) machte hingegen bereits tags später seinem Unmut über das Urteil [07] Luft: Dies sei ein vollkommen überflüssiger Präzedenzfall - wer staatliche Hilfeleistungen in Anspruch nehme, habe ganz selbstverständlich eine Gegenleistung zu erbringen.

Bennie Beck hat inzwischen wieder eine Arbeit. Die Frage, ob es sich mit dem *Work First*-Programm um Arbeitszwang handelt, ist für ihn jedoch von prinzipieller Bedeutung. Er will in die Berufung gehen, wenn nötig bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Louis van Overbeek macht in seinem Kommentar [08] auf die Koinzidenz aufmerksam, dass mit dem Arnheimer Richterspruch ein Urteil gegen das neoliberal inspirierte *Work First*-Programm vorliegt, just in dem Moment, in dem der ganze Neoliberalismus in sich zusammenfällt. Schon sei die Axt an die Wurzeln des *Work First*-Prinzips gelegt.

Wir danken Louis van Overbeek für den Hinweis auf die Entwicklung in Arnheim und seine Unterstützung bei der Recherche zum Vorgang:

copyright 2008-12-29 | redaktion@forced-labour.de

[01] <http://www.forced-labour.de/archives/548>

[02] <http://de.wikipedia.org/wiki/Lissabon-Strategie>

[03] http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Sozialagenda

[04] http://www.volkskrant.nl/economie/article1075727.ece/Bijstandsheld_Bennie_wint_schoffelzaak

[05] http://www.abvakabofnv.nl/weblog/bericht/schoffelweigeraar_krijgt_gelijk/

[06] http://www.forced-labour.de/wp-content/uploads/2008/12/rechtspraak_ljn_bf7284.pdf

[07] <http://www.vvd.nl/index.aspx?FilterId=974&ChapterId=1147&ContentId=9001>

[08] <http://www.katholieknieuwsblad.nl/actueel25/kn2542d.htm>

:StandPunkt! Ein erstes Erwachen aus dem neoliberalen arbeitsmarktpolitischen Albtraum in den Niederlanden

Das Arnheimer Urteil [09] markiert ein erstes Aufbrechen der menschenwidrigen Ideologie, nach der jede Arbeit um jeden Preis besser sei als keine. Deutschland harrt dahin gegen noch auf seinen Präzedenzfall.

:StandPunkt!



von *Thomas Meese*

Die der deutschen Praxis analoge Handhabung der niederländischen Arbeits- und Sozialverwaltungen, Hilfebedürftige unter Androhung von Leistungskürzungen in beliebige Maßnahmen des *Work First*-Projekts zu zwingen, ist durch das Arnheimer Urteil erstmals grundsätzlich in Frage gestellt worden. Es müsste, so der Richterspruch, den Betroffenen ein maßgeschneiderter Job angeboten werden, der ihre individuelle Situation berücksichtigt.

Hiermit erhalten die im neoliberalen arbeitsmarktpolitischen Albtraum schlechterdings negierten beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen wieder ein Gewicht. Der Lohnarbeitslose ist nicht länger die dem Verwertungsprozeß beliebig zu zu führende *tabula rasa*, sondern *gewinnt seine Individualität, seine Biographie, seine Eigenart zurück*. Dieselbe hatte sich der Arnheimer Bennie Beck auch vom örtlichen *Trainingscenrum* nicht nehmen lassen.

Verdikt der Pflichtarbeit zum Greifen nahe

Auf einen Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit (Art. 4, Abs. 3 EMRK; Art. 8, Abs. 3 IPbPR) wollte das Gericht nicht erkennen, weil die Androhung nicht stark genug gewesen sei, einen (mental)en Zwang zur Fortführung der Arbeit zu erzeugen. Von Pflichtarbeit

– gegen den Arbeitszwang nicht nur in Deutschland –

könnte nicht die Rede sein, weil der Kläger nicht über einen längeren Zeitraum eine Arbeit (im Trainingszentrum) ausgeführt habe, von der ersichtlich war, dass sie keinerlei positiven Einfluss auf seine Integration in den Arbeitsmarkt haben könnte.

Das *Verdikt der Pflichtarbeit liegt hier zu Greifen nahe*, es wird lediglich nicht explizite formuliert. Wenn Bennie Beck von schwächerer Persönlichkeit gewesen wäre und die Maßnahme, die ersichtlich keinerlei positiven Einfluss auf seine Integration in den ersten Arbeitsmarkt haben konnte, wegen der Androhung des Leistungszugs fortgeführt hätte, hätte das Gericht, seinen eigenen Leitsätzen folgend, auf Pflichtarbeit erkennen müssen:

[...] Dennoch kann im konkreten Fall Pflichtarbeit gegeben sein. Dies wäre gegeben, wenn der Betroffene über einen längeren Zeitraum hätte Arbeiten verrichten müssen, von denen klar war, dass sie keinerlei positiven Einfluss auf seine Reintegration in den regulären Arbeitsmarkt haben würden. Dies ist nicht gegeben, weil der Betroffene nur sehr kurze Zeit im Arbeitstrainingszentrum gearbeitet hat. [...] (Quelle: Juridischdagblad.nl [10])

Nach dieser Lesart hat der Kläger gewissermaßen die Stadt Arnheim vor einem Verstoß gegen das Verbot des Arbeitszwangs bewahrt, weil er Persönlichkeit bewiesen hat und nach kürzester Zeit aus eigenem Entschluss aus dem *Work First*-Programm ausgestiegen ist. Dabei hat er sich auch von der angedrohten - und dann auch exekutierten - Leistungskürzung nicht schrecken lassen. Die Berufungsgerichte, die Beck nun dankenswerter Weise bemühen will, werden sich entscheiden müssen, ob *Work First* Arbeitszwang ist oder nicht.

ILO: Subtilere Formen der Drohung gewärtigen

Die Internationale Arbeitskonferenz hat auf ihrer 93. Tagung 2005 in Auslegung der ILO-Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit (C029) und über die Abschaffung der Zwangsarbeit (C105) eine bewusst niedrigschwellig einsetzende Definition dessen, was es bedeutet, wenn eine Person eine Arbeit *"unter Androhung irgendeiner Strafe ... nicht freiwillig"* verrichtet, formuliert:

Bei der Strafe braucht es sich nicht um strafrechtliche Maßnahmen zu handeln, sondern sie kann auch die Form eines Verlusts von Rechten und Privilegien annehmen. Außerdem kann die Androhung einer Strafe vielfältige unterschiedliche Formen annehmen. Bei ihren extremen Formen dürfte es sich um körperliche Gewalt oder körperlichen Zwang oder sogar Todesdrohungen gegen das Opfer oder Verwandte handeln. Es kann aber auch subtilere Formen der Drohung geben, beispielsweise psychologischer Art.

Kasten 1.1 Ermittlung von Zwangsarbeit in der Praxis

Fehlende Einwilligung in die (Unfreiwilligkeit der) Arbeit
(der „Weg“ in die Zwangsarbeit)

- „Sklaven“- oder Schuldknechtschaftsstatus aufgrund von Geburt/ Abstammung
- Verschleppung oder Entführung
- Verkauf einer Person an jemand anders
- Inhaftierung am Arbeitsort – in Gefängnis oder in privater Haft
- Psychologischer Zwang, d.h. ein Arbeitsbefehl, verstärkt durch eine glaubwürdige Androhung einer Strafe bei Nichtbefolgung des Befehls
- Herbeigeführte Verschuldung (durch Buchfälschung, überzogene Preise, Wertminderung der erzeugten Güter oder Dienstleistungen, Wucherzinsen usw.)
- Täuschung oder falsche Versprechungen hinsichtlich der Art und Bedingungen der Arbeit
- Einbehaltung und Nichtzahlung von Löhnen
- Einbehaltung von Ausweisen oder anderen wertvollen persönlichen Sachen

Androhung einer Strafe (das Mittel, um jemanden in Zwangsarbeit zu halten)

Tatsächliche oder glaubwürdige Androhung von:

- Körperlicher Gewalt gegen den Arbeitnehmer oder Familienangehörige oder enge Mitarbeiter
- Sexueller Gewalt
- Übernatürlichen Vergeltungsmaßnahmen
- Freiheitsentzug oder sonstiger Inhaftierung
- Finanziellen Strafen
- Denunzierung bei den Behörden (Polizei, Einwanderungsbehörden usw.) und Abschiebung
- Entlassung aus der derzeitigen Beschäftigung
- Ausschluß von künftiger Beschäftigung
- Ausschluß aus dem gemeinschaftlichen und sozialen Leben
- Entzug von Rechten oder Privilegien
- Entzug von Nahrung, Unterkunft oder sonstigen Notwendigkeiten
- Versetzung an einen Arbeitsplatz mit noch schlechteren Arbeitsbedingungen
- Verlust des sozialen Status

(Quelle: Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit. Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Internationales Arbeitsamt Genf 2005 S. 5f. [11])

Dass die ILO *subtilere Tatbestände der Androhung von Strafe* im Zusammenhang mit Zwangsarbeit aufnimmt, wie etwa *"Ausschluß aus dem gemeinschaftlichen und sozialen Leben"*, *"Entzug von Rechten und Privilegien"* und *"Verlust des sozialen Status"*, trägt der *Idee des zivilisatorischen Fortschritts* und der Kenntnis Rechnung, dass der Zivilisationsmensch durch andere Einwirkungen als unmittelbare körperliche Gewalt oder deren Androhung vulnerabel ist.

Das *neoliberale arbeitsmarktpolitische Dogma* der Verwertung der Arbeitskraft um jeden Preis ist zivilisatorisch rückwärts gewandt und ein Relikt des gegenwärtig in sich selbst *einstürzenden wirtschaftspolitischen Neoliberalismus*. Es ist in der Stunde der Krisis hohe Aufgabe der Rechtsfindung zu verhindern, dass die, die als Opfer einer *verheerenden politischen Ideologie* ihren Arbeitsplatz verlieren, ein zweites Mal zu Opfern gemacht und dem staatlich organisierten Arbeitszwang unterworfen werden.

copyright 2008-12-31 | redaktion@forced-labour.de

– gegen den Arbeitszwang nicht nur in Deutschland –

www.forced-labour.de

[09] http://www.forced-labour.de/wp-content/uploads/2008/12/rechtspraak_ljn_bf7284.pdf

[10] <http://juridischdagblad.nl/content/view/7339/53/>

[11] <http://www.ilo.org/public/german/standards/reim/ilc/ilc93/pdf/rep-i-b.pdf>